

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Grundfutter, 3 x tglich:
 - Heu
 - Haylage
 - Mischung aus Heu & Haylage
- Kraftfutter (Hafer, gequetscht, 2 x tglich)
- Benützung der Weide nach Absprache mit Pensionsgeber
- Benützung der Sattelkammer (1 Schrank)
- Benützung der folgenden Anlagen (Sandplatz, Reithalle, Hindernisse material , Fhranlage)
- Das Pferd wird 1 x tglich auf die Fhranlage gebracht und bei guter Witterung tglich auf die Weide. Bei schlechter Witterung kommt das Pferd 3x wchentlich auf einen befestigten Auslauf.
- Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhhung dem Pensionär mindestens zwei Monate im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionär wird ausdrcklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber fr alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff.ZGB) zusteht

4. Abwesenheit

Vorbergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär fr die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei lngerer Abwesenheit bezahlt der Pensionär fr die Reservation des Platzes ein Viertel des fr die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionär erklrt ausdrcklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.
- Gegen Influenza geimpft ist, gemäss Weisungen des Schweiz. Verbandes fr Pferdesport (SVP).

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionärs regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionär mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionär ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss Weisungen des SVP) gegen Skalma impfen zu lassen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und fr Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wnscht. Wenn der gewnschte Tierarzt nicht rasche genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt nach eigenem Gutdünken whlen.



Leidet das Pferd an einem gesundheitlichen Mangel welcher die Haltung beeinflusst (z.B. Fütterung od. Einstreu), oder müssen durch den Pensionsgeber regelmässig Medikamente oder Futterzusätze verabreicht werden, muss das ausdrücklich deklariert werden:

Art der Erkrankung:

Haltungsanpassung / Medikamente:

.....
.....

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles und den Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Mieter, (Vermieter und Benützer fremder Pferde einschliesst), abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliesst. Lässt der Pensionär sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

7. Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

Ort Datum

Pensionsgeber

Pensionär

TVD Nr. 2156088 - für AGATE Anmeldung